

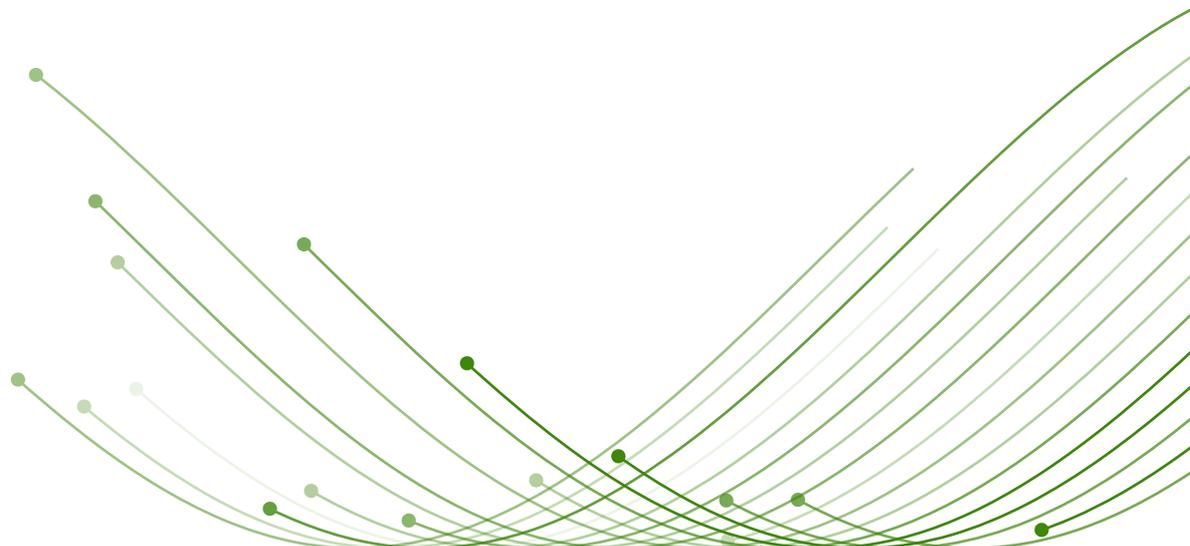
Das E-Rezept

Informationen zu besonders
häufig gestellten Fragen



Inhalt

| | |
|---------------------------|---|
| Allgemeines | 3 |
| Erstellung des E-Rezeptes | 4 |
| Signatur des E-Rezeptes | 7 |
| Patienteninformation | 8 |



Allgemeines

| Was ist das E-Rezept?

Das elektronische Rezept (E-Rezept) ist die digitale Form der bisherigen papiergebundenen ärztlichen Verordnung. Mit der Einführung des E-Rezepts können Verordnungen digital erstellt, übermittelt und eingelöst werden. Die Einführung erfolgt schrittweise.

| Ist das E-Rezept verpflichtend?

Seit dem 1. Januar 2024 ist das E-Rezept verpflichtender Standard für die Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für gesetzlich Versicherte.

Eine Ausnahme gilt dann, wenn das Ausstellen von E-Rezepten technisch nicht möglich ist, z.B. bei Haus- und Heimbisuchen oder auf Grund einer technischen Störung. In diesen Fällen ist weiterhin das papiergebundene Rezept (Muster 16) zu verwenden.

| Gibt es Sanktionen bei Nichteinführung des E- Rezepts?

Laut dem Digitalisierungsgesetz des Bundesministeriums für Gesundheit ist das E-Rezept seit dem 1. Januar 2024 ein verpflichtender Standard. Dieses Gesetz sieht vor, dass Vertragsarztpraxen eine Honorarkürzung in Höhe von 1 % erhalten, wenn sie nicht nachweisen können, dass E-Rezepte ausgestellt werden können.

| Welche Art von Medikamenten kann mit dem E-Rezept verschrieben werden?

Das E-Rezept gilt zunächst für alle verschreibungspflichtigen Arzneimittel. Über die Verwendung des E-Rezepts treffen die Bundesmantelvertragspartner Vereinbarungen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung beschreibt diese auf ihrer Internetseite. Es ist geplant, auch weitere Verordnungen zu digitalisieren, etwa Betäubungsmittel, T-Rezepte, digitale Gesundheitsanwendungen sowie Hilfs- und Heilmittel oder die Beschaffung von Sprechstundenbedarf.

| Ist das E-Rezept auch für die Verordnung von DiGA zu verwenden?

Voraussichtlich ab 2025 sollen DiGA auch über das E-Rezept verordnet werden können.

Müssen Muster-16-Rezepte, die für die Wirkstoffe Levomethadon und Methadon im Rahmen der Substitution von Opiatabhängigen über einen Dosierautomaten eingelöst werden, auch als E-Rezept ausgegeben werden?

Die elektronische Verordnung von BTM-Rezepten für den Praxisbedarf ist voraussichtlich ab 2025 möglich.

| Wie viele Medikamente kann ein E-Rezept enthalten?

Ein E-Rezept enthält künftig die Verordnung eines Medikaments (das heißt eine Fertigarzneimittel- bzw. Wirkstoffverordnung), eine Rezeptur oder eine per Freitextfeld beschriebene Verordnung, wenn das zu verschreibende Produkt nicht im Preis- und Produktverzeichnis hinterlegt ist. Bis zu drei Rezeptcodes können in einem Sammelcode zusammengefasst werden.

| Kann auch weiterhin Muster 16 verwendet werden? Oder muss immer ein E-Rezept ausgestellt werden?

Das E-Rezept wird für alle gesetzlich Versicherten verpflichtend eingeführt. In Situationen, in denen es technisch nicht ausgestellt werden kann, darf weiterhin Muster 16 verwendet werden. Das ist zum Beispiel bei Haus- und Heimbisuchen oder bei einem Ausfall der Infrastruktur der Fall.

| Muss auf dem E-Rezept weiterhin die Dosierung angegeben werden?

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 AMVV ist eine Dosierangabe Pflicht, es sei denn, der Verordnende händigt dem Patienten eine schriftliche Dosieranweisung aus. Diese kann auch in einen Medikationsplan integriert sein. Wird das verschriebene Arzneimittel direkt an die verschreibende Person abgegeben, kann auf die Dosierung auf dem E-Rezept verzichtet werden.

| Wo werden die Daten des E- Rezepts gespeichert?

Die Daten werden verschlüsselt auf Servern der Telematikinfrastruktur (TI) gespeichert, die in vertrauenswürdigen Rechenzentren in Deutschland stehen. Der Fachdienst E-Rezept wird im Auftrag der gematik betrieben.

| Wird der Zugriff auf die E-Rezept-Daten protokolliert?

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass nachprüfbar elektronisch protokolliert werden muss, wer auf die Daten zugegriffen hat (§ 361 Absatz 2 letzter Satz SGB V).

| Sind E-Rezepte fälschungssicher?

Die E-Rezepte werden von dem verordnenden Arzt qualifiziert elektronisch signiert. Der Fachdienst in der TI überprüft diese Signatur. Zudem sind E-Rezepte nur einmalig einlösbar.

| Wie wird die Datensicherheit beim E-Rezept gewährleistet?

Die E-Rezepte werden von der Arztpraxis verschlüsselt an den zentralen Fachdienst in der Telematikinfrastruktur übertragen, dort verschlüsselt gespeichert und verarbeitet und wieder verschlüsselt von der Apotheke abgerufen. Damit sind die E-Rezepte vor unbefugtem Zugriff geschützt.

Erstellung des E-Rezeptes

| Welche technischen Voraussetzungen sind für das E-Rezept erforderlich?

Sie benötigen neben der TI-Grundausstattung:

- Konnektor mit mindestens ePA-Update inklusive Komfortsignatur (PTV4+)
- PVS-Modul E-Rezept
- elektronischer Heilberufsausweis der 2. Generation (eHBA G2)
- einen Drucker, der den Token-Ausdruck mit QR-Code mit mindestens 300 dpi drucken kann
- ggf. weitere E-Health-Kartenterminals für das Sprechzimmer

| Ist das E-Rezept mit meinem Praxisverwaltungssystem kompatibel?

Das E-Rezept funktioniert in jedem Praxisverwaltungssystem. Der Hersteller Ihres Systems hat bzw. wird die notwendigen Anpassungen vornehmen. Sie müssen keine neue Software anschaffen.

| Kann bei der Erstellung eines E-Rezepts bereits geprüft werden, welche Interaktionen es mit anderen Medikamenten der/des Versicherten gibt?

Ja. Bereits heute können Sie mögliche Interaktionen mit anderen Medikamenten prüfen. Das wird auch bei der Erstellung eines E-Rezepts möglich sein. Hierfür wird ein entsprechendes Modul im Praxisverwaltungssystem benötigt. Dies ist nicht Teil des E-Rezepts.

| Wie sieht die Eingabemaske für ein E-Rezept aus? Wie sieht beispielsweise das Aut-idem-Feld aus?

Die optische Gestaltung des E-Rezepts hängt vom jeweiligen Anbieter des Praxisverwaltungssystems ab.

| Wählt der Arzt wie bisher die Arzneimittel aus seinem eigenen System aus oder wird mit dem E-Rezept eine zentrale und immer aktuelle Datenbank dafür verwendet?

Die Auswahl und Verordnung erfolgt wie bisher über die Verordnungssoftware, welche die aktuellen Arzneimittelstammdaten enthält.

| Wo wird das E-Rezept erstellt, im Praxisverwaltungssystem (PVS) oder in der Verordnungssoftware?

Das E-Rezept wird im PVS erstellt, die Informationen werden aber aus der Verordnungssoftware gezogen.

| Sind Mehrfachverordnungen beim E-Rezept möglich?

Seit dem 01. April 2023 können Mehrfachverordnungen über das E-Rezept ausgestellt werden.

| Wie erstellt man Rezepte vorab für Patienten ohne Lesen der eGK?

Das Erstellen eines E-Rezepts ist unabhängig von der physikalischen Verfügbarkeit der eGK des Patienten. Sobald der Patient in Ihrem PVS mit der Krankenversicherungsnummer hinterlegt ist, können E-Rezepte ausgestellt werden.

| Wird dann für jedes Rezept die eGK benötigt?

Wenn die Versichertenkarte (eGK) für das Quartal eingelese ist, können E-Rezepte ohne eGK ausgestellt werden (keine Veränderung zur bisherigen Lösung).

| Kann ein E-Rezept von Praxisangestellten vorbereitet werden?

Ja. Alle Schritte zur Vorbereitung des Rezepts sowie (auf Wunsch des Versicherten) das Ausdrucken des Tokens können von Praxisangestellten vorgenommen werden. Analog der heutigen Unterschrift muss ein E-Rezept qualifiziert elektronisch signiert werden. Dies kann nur der Arzt mit dem Heilberufsausweis machen, nachdem ein E-Rezept vollständig erstellt wurde.

| Dürfen Weiterbildungsassistenten E-Rezepte ausstellen?

Ärzte in Weiterbildung dürfen E-Rezepte ausstellen, sofern die ordnungsgemäße Überwachung und Anleitung durch einen Vertragsarzt sichergestellt wird. Der Ausbilder ist für die Leistungen der Weiterbildungsassistenten verantwortlich.

Entsprechend muss neben dem Weiterbildungsassistenten, der die Verordnung ausstellt, laut der technischen Anlage zur elektronischen Arzneimittelverordnung „auch zusätzliche die für die Weiterbildung verantwortliche Person“ mit angegeben werden. Darüber hinaus werden die Praxisdaten der ausbildenden Betriebsstätte sowie die LANR des ausbildenden Vertragsarztes angegeben. Besitzt der Weiterbildungsassistent bereits eine LANR, sollte diese ebenfalls angegeben werden. Weiterbildungsassistenten signieren elektronische Verordnungen ausschließlich mit ihrem eigenen eHBA.

| Was ist bei der Ausstellung von E-Rezepten durch eine persönliche Vertretung in der Praxis zu beachten?

Im Falle der persönlichen Vertretung in der Praxis des Vertretenen erfolgt die Abrechnung über die LANR/BSNR des Vertretenen. Allerdings muss eine Kennzeichnung des Vertreters im Datensatz erfolgen. E-Rezepte sind immer von der ausstellenden Person mit eigenem eHBA qualifiziert elektronisch zu signieren.

| Wie funktioniert der Versand eines E-Rezepts bei einer Videosprechstunde?

Wenn sich der Patient in der Videosprechstunde mit der Gesundheitskarte authentifiziert hat, können Sie im Praxisverwaltungssystem wie gewohnt ein E-Rezept erstellen und signieren. Nachdem Sie das E-Rezept in der Telematikinfrastruktur gespeichert haben, kann sich der Versicherte das E-Rezept in der App anzeigen lassen. Wird die E-Rezept-App der gematik nicht verwendet, kann der Patient mit Hilfe seiner eGK das E-Rezept in der Apotheke einlösen.

| Können Korrekturen an einem bereits erstellten E-Rezept vorgenommen werden?

Nachträgliche Korrekturen sind nicht möglich, weil es sich um einen signierten Datensatz handelt, der nur unverändert rechts-wirksam ist (Integritätsschutz). Wollen Sie etwas korrigieren, dann löschen Sie das E-Rezept und erstellen ein neues E-Rezept.

| Können E-Rezepte auch wieder gelöscht werden?

Sie können selbst erstellte E-Rezepte löschen, sofern diese noch nicht in einer Apotheke abgerufen worden sind. Es empfiehlt sich in diesem Fall jedoch, die/den Patienten zu kontaktieren und das weitere Vorgehen zu besprechen. Damit beispielsweise

klar ist, ob ein neues E-Rezept ausgestellt wird.

Was passiert, wenn ein fehlerhaftes Rezept ausgestellt wurde, z. B. wenn ein verordnetes Medikament nicht mehr erhältlich ist? Wird es trotzdem an den Server weitergeleitet? Erscheint dann eine Fehlermeldung?

Das ist abhängig vom jeweiligen Praxisverwaltungssystem. In diesem sollten die Medikamentendatenbanken durch Updates immer auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Damit wird solch ein fehlerhaftes Ausstellen ausgeschlossen.

Sind produktspezifische Angaben zur Zusammensetzung - wie etwa individuelle Rezepturen bei Allergenen - über das Freitextfeld möglich oder können sie anderweitig hinterlegt werden?

Strukturierte Rezepturen und Wirkstoffverordnungen sind optional möglich, sofern Ihr Praxisverwaltungssystem dies unterstützt. Falls diese Möglichkeit noch fehlt, müssen Sie die Freitextverordnung nutzen.

Wie können Rezepturen bzw. patientenindividuelle Zubereitungen (Zytostatika-Anforderungen) an Apotheken übertragen werden?

In den speziellen Situationen, in denen es erlaubt ist, dass Sie ein Rezept (bzw. den Rezeptcode) direkt an eine Apotheke übermitteln, müssen Sie einen sicheren Kommunikationsweg wie z. B. KIM nutzen. Genaue Vorgaben werden derzeit erarbeitet.

Wie kommt der Rezeptcode aus dem Praxisverwaltungssystem in die E-Rezept-App der/des Versicherten?

Sie speichern das E-Rezept mithilfe des Praxisverwaltungssystems im E-Rezept-Fachdienst der Telematikinfrastruktur. Von dort laden sich Versicherte über die E-Rezept-App ihr E-Rezept herunter und zeigen den entsprechenden Rezeptcode auf ihrem Smartphone in der Apotheke vor.

Können bei Besuchen/Visiten von Pflegeeinrichtungen E-Rezepte ausgestellt werden?

Da Ihnen in Pflegeeinrichtungen die erforderliche Infrastruktur zur Erstellung und Übermittlung des E-Rezepts fehlt, können Sie in diesen Fällen weiterhin das Muster 16 verwenden.

Wie funktioniert das E-Rezept im Fahrdienst? Bisher wurden Rezepte bei den Hausbesuchen manuell ausgestellt.

Wie bisher werden im Fahrdienst Rezepte manuell auf Muster 16 ausgestellt.

Kann bei einer Störung des Internets oder der Telematikinfrastruktur ein E-Rezept ausgestellt werden?

Ohne Verbindung zur Telematikinfrastruktur kann ein E-Rezept nicht ausgestellt werden. In einem solchen Fall verwenden Sie das Muster 16 als Ersatzverfahren.

Kann eingesehen werden, ob die/der Versicherte das Rezept eingelöst hat?

Das können Sie nicht sehen. Zukünftig werden Versicherte Verordnungs- und Dispensierdaten automatisch in ihre elektronische Patientenakte übernehmen können. Dann können sie Ärzten oder Apothekern auch Zugriffsrechte einräumen.

Muss der Token-Ausdruck unterschrieben werden?

Nein. Der Ausdruck ist kein rechtsgültiges Dokument, auch nicht mit Unterschrift. Die Apotheke benötigt nur den aufgedruckten Rezeptcode, um auf das E-Rezept auf dem Fachdienst zugreifen zu können.

Muss den Patienten immer ein Ausdruck mitgegeben werden?

Nein. Nur wenn der Patient die E-Rezept-App der gematik nicht nutzt oder die Einlösung über die eGK nicht möglich ist, erstellen Sie einen Ausdruck zum E-Rezept. Der Apotheker benötigt in diesem Fall den Patientenausdruck, um das E-Rezept vom Fachdienst in der Telematikinfrastruktur abrufen zu können.

| Muss der Patient vorher in der Praxis seine eGK einlesen lassen, bevor er/sie das E-Rezept über seine eGK in der Apotheke einlösen kann?

Da das E-Rezept nicht auf der eGK gespeichert, sondern dieses nur über die eGK in der Apotheke abgerufen wird ist es, sofern die eGK für das Quartal eingelesen ist, nicht erforderlich, dass die eGK bei der Rezepterstellung in der Arztpraxis eingelesen werden muss.

| Worauf muss ich beim Drucken von E-Rezepten achten?

Für den Ausdruck des E-Rezept-Tokens können sowohl Tintenstrahldrucker und Laserdrucker als auch Nadeldrucker (die aufgrund der geringen Druckgeschwindigkeit und hohen Lautstärke nicht empfehlenswert sind) verwendet werden, sofern die Auflösung dabei mindestens 300 dpi entspricht und das Druckbild gut lesbar ist. Eine geringere Auflösung könnte dazu führen, dass der QR-Code nicht eingescannt werden kann. Es liegt im Ermessen der Arztpraxis, welcher Drucker für sie am wirtschaftlichsten ist.

| Wird das E-Rezept auf DIN-A5-Blankoformularpapier ausgedruckt oder auf normalem Papier?

Für den Ausdruck des Rezept-Codes des E-Rezepts wird kein Sicherheitspapier benötigt. Sie können normales weißes Papier im DIN-A5- oder DIN-A4-Format verwenden. Die Kosten für das benötigte normale Druckerpapier trägt die Praxis.

| Wenn mehr als drei Medikamente verschrieben werden, müssen dann mehrere Ausdrücke erstellt werden?

Ja, ein Ausdruck umfasst maximal drei einzelne Rezeptcodes.

| Welche Informationen stehen auf dem Ausdruck? Nur der Rezeptcode oder auch die Medikation?

Auf dem Ausdruck sind auch Informationen zur Medikation enthalten.

| Ist man verpflichtet, bei Störfällen diese später elektronisch nachzutragen?

Nein. Im Störfall verwenden Sie das Muster 16 als Ersatzverfahren.

Signatur des E-Rezeptes

| Muss das E-Rezept signiert werden?

Ja. Nach der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV § 2, Absatz 1, Nr. 10) sind elektronische Rezepte mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Dabei ist zu beachten, dass je Verordnung eine Signatur erforderlich ist. D.h., dass bei der Verordnung von drei Medikamenten drei Signaturen benötigt werden.

| Wird in jedem Sprechzimmer ein Kartenlesegerät benötigt, um E-Rezepte signieren zu können?

Wenn Sie die Komfortsignatur nutzen, muss nicht in jedem Sprechzimmer ein Kartenlesegerät stehen. Als Minimalausstattung werden dann zwei Kartenlesegeräte benötigt: eines am Empfang zum Lesen der elektronischen Gesundheitskarten der Versicherten und ein zweites für Ihren Heilberufsausweis. Zusätzliche Kartenlesegeräte in den Sprechzimmern können dann für eine (erneute) Freischaltung der Komfortsignatur verwendet werden (Remote-PIN-Verfahren). Sie sind aber nicht zwingend erforderlich. Wenn Sie die Komfortsignatur nicht nutzen, muss an jedem Arbeitsplatz, an dem eine qualifizierte elektronische Signatur erstellt wird, ein E-Health-Kartenterminal stehen.

| Wie wird sichergestellt, dass nur der Arzt / die Ärztin das E-Rezept signieren kann?

Ihr Praxisverwaltungssystem muss vor der Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur den Arzt identifizieren. Hierfür nutzen die Praxisverwaltungssysteme verschiedene technische Lösungen. Das kann eine einfache PIN (Eingabe über die Tastatur), ein Fingerabdruck oder ein Security-Token sein.

| Kann die Komfortsignatur morgens für alle Arbeitsplätze in der Praxis aktiviert werden?

Ja. Die Freischaltung erfolgt je Heilberufsausweis. Die anschließende Signaturerstellung mit der Komfortsignatur ist vom Arbeitsplatz unabhängig. Sie ist also an allen Arbeitsplätzen in der Praxis möglich, für die der Zugriff auf das Kartenterminal mit dem Heilberufsausweis konfiguriert ist. Das Kartenterminal für den gesteckten Heilberufsausweis, der den ganzen Tag die Komfortsignatur ermöglicht, sollte an einem zugriffsgesicherten oder permanent beaufsichtigten Ort platziert werden.

| Wenn der Heilberufsausweis für die Komfortsignatur des E-Rezepts gesteckt und freigeschaltet wird, steht er dann gleichzeitig auch für die Signatur von Arztbriefen, Notfalldatensätzen etc. zur Verfügung?

Mit der Komfortsignatur können beliebige Dokumente qualifiziert elektronisch signiert werden.

| Kann ein E-Rezept auch ohne Signatur gespeichert werden?

Nein. Das E-Rezept muss immer eine qualifizierte elektronische Signatur enthalten. Der Fachdienst in der TI prüft das Vorhandensein der Signatur.

| Was passiert, wenn die 250 Signaturen aus der Komfortsignatur aufgebraucht sind? Muss dann die PIN neu eingegeben werden?

Ja, eine erneute PIN-Eingabe ist dann erforderlich.

| Muss pro E-Rezept die PIN zur Signatur eingegeben werden?

Nur bei Nutzung der Einzelsignatur. Sie können für die Signierung der E-Rezepte vorzugsweise die Komfortsignatur nutzen. Dies bedeutet, dass Sie einmal die Signatur-PIN eingeben und solange E-Rezepte signieren können, wie der Heilberufsausweis im Kartenterminal steckt und die maximale Anzahl an Signaturen nicht aufgebraucht sind. Für diese Funktion ist ein Update des Konnektors notwendig. Hierfür ist Ihr IT-Dienstleister der richtige Ansprechpartner.

| Wie kann ich testen, ob das Ausstellen eines E-Rezepts funktioniert?

Die gematik bietet das E-Rezept zum Testen mit einem fiktiven Patienten Max TK-Mustermann an. Damit können Praxen ein E-Rezept ausstellen, ohne einen abrechnungsrelevanten Vorgang zu erzeugen und dabei die technischen und organisatorischen Veränderungen, die das E-Rezept mit sich bringt, ausprobieren. Ärzte können ein E-Rezept anlegen und mit ihrem eHBA signieren. Anschließend kann das Test-E-Rezept ausgedruckt werden. Auf der Seite der gematik steht Ihnen eine Anleitung zur Verfügung.

Patienteninformation

| Wie kann der Patient das E-Rezept nutzen?

Derzeit gibt es drei offizielle Übertragungswege. Der favorisierte Weg ist die E-Rezept-App der gematik. Verfügt der Patient nicht über die App, kann der Patient das E-Rezept mit seiner eGK in der Apotheke einlösen. Stehen dem Patienten die ersten beiden Übertragungswege nicht zur Verfügung, stellen Sie einen Papierausdruck aus, auf dem der Token abgebildet ist.

| Ist die E-Rezept App der gematik verfügbar?

Seit dem 1. Juli 2021 ist die gematik-App „E-Rezept“ in den App-Stores verfügbar. Der Patient benötigt für die Anmeldung an der E-Rezept-App ein NFC-fähiges Smartphone und eine NFC-fähige Gesundheitskarte (eGK) mit PIN.

| Was machen Patienten, die über kein Smartphone verfügen?

Diese Patienten können entweder das E-Rezept mit der eGK oder mit einem Patientenausdruck in der Apotheke einlösen.

| Wo finden gesetzlich Versicherte weitere Informationen zum E-Rezept?

Umfangreiche Informationen inklusive Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um das E-Rezept finden Patienten hier.

| Wie lange kann das E-Rezept eingelöst werden?

Hier gelten die gleichen Regeln wie beim Papierrezept, 28 Tage nach der Ausstellung.

| Wie lange bleibt das E-Rezept im Fachdienst der TI hinterlegt, wenn es vom Patienten eingelöst wurde?

Das E-Rezept wird 100 Tage nach Einlösung aufbewahrt und dann aus dem Fachdienst gelöscht.

| Kann das E-Rezept auf Wunsch des Patienten in die ePA übernommen werden?

Ja, wenn der Patient den Wunsch äußert, kann das E-Rezept in die ePA übernommen werden.

| Erhält der Patient eine Rückmeldung von der E-Rezept-App, ob das Rezept in der Apotheke angekommen ist?

Eine direkte Empfangsbestätigung gibt es nicht, aber der Patient erhält nach kurzer Zeit eine Rückmeldung von der Apotheke, ob das Medikament verfügbar ist.

| Kann das E-Rezept durch Dritte eingelöst werden?

Ja, es ist möglich, dass auch andere Personen das E-Rezept für einen Patienten einlösen. Eine Möglichkeit ist die Übergabe der eGK oder des Ausdrucks (E-Rezept-Token) vom Patienten an die gewünschte Person, die mit Vorlage der eGK oder dem Token das E-Rezept dann in der Apotheke einlöst. Alternativ kann die andere Person sich in der E-Rezept-App anmelden, die QR-Codes vom Ausdruck scannen und damit alle Rezeptinformationen in der App erfassen und anzeigen. Die E-Rezepte können im Anschluss vor Ort oder digital eingelöst werden. Handelt es sich um einen engen pflegenden Verwandten oder ist die Person vertraglich dazu berechtigt Rezepte für den Patienten einzulösen, dann kann die Person ein Profil für Angehörige bzw. zu pflegende Patienten in der App anlegen.

| Können Versand-, bzw. Online-Apotheken das E-Rezept annehmen?

Der Patient kann aus der E-Rezept-App auch eine Versand-, bzw. Online-Apotheke auswählen. Für Papier-Ausdrucke bieten diese in ihren Apps Lösungen wie z. B. Scan-Optionen an.

| Kann der Token nur einmalig ausgelesen werden?

Über den Token wird das E-Rezept vom E-Rezept-Server der gematik „abgeholt“. Nach der Dispensierung wird eine durch den Fachdienst des E-Rezept-Servers signierte Quittung ausgestellt, die die Apotheke für die Abrechnung mit der Krankenversicherung verwenden kann. Der Token kann dann nicht erneut ausgelesen werden.

| Kann das E-Rezept direkt der Apotheke übermittelt werden, die das Pflegeheim beliefert?

Eine Übermittlung des E-Rezepts an eine Apotheke ist nur durch den Patienten selbst oder seinen Vertreter möglich.

| Kann mit dem E-Rezept auch bei verschiedenen Apotheken angefragt werden (Stichwort: Lieferengpässe)?

Sowohl über die E-Rezept-App der gematik, der eGK als auch über den Papierausdruck kann der Patient einzelne Verordnungen des E-Rezepts bei Apotheken anfragen.

| Stellen auch Krankenhäuser bald E-Rezepte aus?

Sobald ein verpflichtender Starttermin für das E-Rezept genannt wird, sollen auch Krankenhäuser E-Rezepte ausstellen können.

| Ab wann gibt es das E-Rezept auch für Privatpatienten?

Die Privatversicherten werden von den Privaten Krankenversicherungen Versichertennummern mittels digitaler Identitäten ausgeliefert bekommen. Mit diesen wird es dann möglich sein, auch für Privatversicherte das E-Rezepte zu erstellen. Es gibt hier kein fixes Datum.

| Gibt es Patienteninformationsmaterial zum E-Rezept, dass ich in meiner Praxis auslegen kann?

Ja, die gematik bietet unterschiedliche Medien an, mit denen Patienten in der Praxis informiert werden können, wie z.B. Info-Flyer, Plakate, Videos und Screens für das Wartezimmer. Die Medien können Sie kostenlos downloaden: <https://www.gematik.de/anwendungen/e-rezept/praxen>

Links zum Thema

www.kvwl.de



↗ **E-Rezept**
Themenseite



↗ **Telematikinfrastruktur**
Themenseite

Kontakt

Sie haben Fragen?
Wir helfen gern weiter!

Geschäftsbereich IT & Digital Health

Telefon: 0231 94 32 39 90
E-Mail: mitgliederberatung@kvwl.de

Verordnungsmanagement der KVWL

Telefon: 0231 94 32 39 41
E-Mail: verordnungsmanagement@kvwl.de